

## Maskenpflicht im SH-Tarif, gültig ab 01.01.2021

Auszug aus den Tarifbestimmungen SH-Tarif, Teil I, Nr. 3.5

### 3.5 Verhaltenspflichten der Fahrgäste

Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach Maßgabe der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere:

- in Schleswig-Holstein gemäß der „Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“,
- in Hamburg gemäß der „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg“,
- gemäß sonstigen behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus.

Es gelten die Regelungen der jeweils geltenden Verordnung bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben in der jeweils aktuellen Fassung.

Fahrgäste, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, weil sie von der Maskenpflicht befreit sind, müssen dies nach Aufforderung in geeigneter Weise glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests zur erfolgen.

Bei Verstoß gegen die Maskenpflicht ist der Fahrgast zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 40,00 € verpflichtet und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden. Kann die Vertragsstrafe nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt. Eine Verfolgung im Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Maskenpflicht entfällt, wenn nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften keine Verpflichtung hierzu besteht.

### Hinweise:

- Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, müssen dies glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung hat durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen, das von einem Arzt oder Psychotherapeuten für die Person ausgestellt wurde. Eine Kopie des Attests sollte anerkannt werden.
- **Personen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung von der Tragepflicht einer Atemschutzmaske befreit sind, sind verpflichtet, eine medizinische OP-Maske zu tragen, es sei denn, die ärztliche Bescheinigung befreit auch vom Tragen einer medizinischen OP-Maske.**
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Masken- und Nachweispflicht ausgenommen.

<b>Regelungen zur Maskenpflicht in Schleswig-Holstein</b> gemäß Landesverordnung vom 25.01.2021 und Bundesinfektionsschutzgesetz vom 23.04.2021 Änderungen sind in roter Farbe hervorgehoben.	
Zulässige Masken	<p>Bei Nutzung des Nahverkehrs sind als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Verordnung ausschließlich folgende Masken gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– OP-Masken,</li> <li>– FFP2-Masken,</li> <li>– <b>FFP3-Masken,</b></li> <li>– N95-Masken,</li> <li>– KN95-Masken.</li> </ul> <hr/> <p><b>Wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert in einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt für mindestens 3 Tage in Folge den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen überschreitet</b> (= Fall der „Corona-Notbremse“), gilt ab dem übernächsten Tag eine verschärfte Maskenpflicht: Es sind dann <u>in dem betroffenen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt</u> ausschließlich <b>Atemschutzmasken</b> zulässig um der Maskenpflicht zu genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– FFP2-Masken,</li> <li>– FFP3-Masken,</li> <li>– N95-Masken,</li> <li>– KN95-Masken.</li> </ul> <p><b>Medizinische OP-Masken sind unter diesen Bedingungen nicht zulässig.</b></p> <hr/> <p>Mund und Nase müssen vollständig bedeckt sein.  <u>Generell nicht geeignet</u> sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Masken mit Ausatemventil, auch wenn dies FFP2- oder auch FFP3-Masken sind,</li> <li>– Alltagsmasken, Schals, Tücher,</li> <li>– Visiere (auch: Gesichtsvisier, Kunststoffmaske)                      Aber: Personen, die von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, dürfen freiwillig Visiere verwenden.</li> </ul> <p>Personen, die als Gebärdendolmetscher*innen oder Kommunikationshelfer*innen für Personen mit Hörbehinderung tätig sind, dürfen während dieser Tätigkeit ein Kunststoffvisier (Gesichtsvisier, Faceshield) ohne zusätzliche Maske verwenden. Das Visier muss das gesamte Gesicht abdecken.</p>
Orte im ÖPNV, an denen Maskenpflicht besteht	<p><b>Maskenpflicht für Fahrgäste besteht</b> nach der Landesverordnung, <b>dem Bundesinfektionsschutzgesetz</b> oder nach sonstigen Verfügungen...</p> <p>ab dem Betreten der Verkehrsmittel und während der gesamten Fahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in allen Zügen,</li> <li>– in allen Bussen,</li> <li>– in Kleinbussen/Taxen, die im Linienverkehr fahren,</li> <li>– auf Schiffen (z.B. bei der Kieler Fördeschiffahrt) – auch im Außenbereich, sowie</li> <li>– an Bahnhöfen und Haltepunkten</li> <li>– und an Bushaltestellen.</li> </ul> <p><b>In diesen Bereichen ist weiterhin die Verwendung von Alltagsmasken, Tüchern und Schals gestattet:</b></p> <p>Die Pflicht zum Tragen <u>medizinischer OP-Masken</u> gilt weiterhin in Verkaufsstellen und auf zahlreichen Bahnhofsvorplätzen.</p> <p>Die Maske darf bei Nahrungsaufnahme und beim Rauchen abgenommen werden.</p>

<i>Personen für die Maskenpflicht besteht</i>	<p><b>Maskenpflicht besteht für alle Personen mit Ausnahme von</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Kindern bis einschließlich 5 Jahren,</li><li>– Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können;</li><li>– Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen <b>und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, brauchen auch bei Anwendung der Corona-Notbremse keine Atemschutzmaske zu tragen, sind jedoch zum Tragen einer medizinischen OP-Maske verpflichtet.</b> Sie dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.</li></ul>
<i>Zulässige Nachweise</i>	<p><b>Personen, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, sind verpflichtet, dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes (auch als Kopie) nachzuweisen.</b></p> <p><b>Personen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung von der Tragepflicht einer Atemschutzmaske befreit sind, sind verpflichtet, eine medizinische OP-Maske zu tragen, es sei denn, die ärztliche Bescheinigung befreit auch vom Tragen einer medizinischen OP-Maske.</b></p> <p><b>Kinder bis einschließlich 5 Jahre brauchen keinen Nachweis vorzulegen.</b></p>